



Umlagekosten in den Entgelten aller nach §§ 77, 78a ff. SGB VIII verhandelten Angebote

1. Die Umlagekosten bei stationären und teilstationären Angeboten beinhalten in der Regel:

- a. Personalkosten der Geschäftsführung und notwendiger übergeordneter Strukturen (Beratung/ Justiziar/ Trägerumlage) sowie Personalratsarbeit.
- b. Kosten für Geschäftsstellenmiete, Fahrtkosten für Träger außerhalb von Leipzig und Sachkosten der Geschäftsstelle werden i.H.v. max. 1.800,00 € pro Platz und Jahr übernommen.

2. Die Umlagekosten bei ambulanten Angeboten beinhalten in der Regel:

- a. Personalkosten der Geschäftsführung und notwendiger übergeordneter Strukturen (Beratung/ Justiziar/ Trägerumlage) sowie Personalratsarbeit
- b. Kosten für Geschäftsstellenmiete, Fahrtkosten für Träger außerhalb von Leipzig und Sachkosten der Geschäftsstelle werden i.H.v. max. 1.600,00 € pro 1,0 VzÄ und Jahr übernommen.

3. Die Umlagekosten bei Erziehungsberatungsstellen gem. § 28 SGB VIII beinhalten in der Regel:

- a. Personalkosten der Geschäftsführung und notwendiger übergeordneter Strukturen (Beratung/ Justiziar/ Trägerumlage) sowie Personalratsarbeit.
- b. Kosten für Geschäftsstellenmiete, Fahrtkosten für Träger außerhalb von Leipzig und Sachkosten der Geschäftsstelle werden i.H.v. max. 2.800,00 € pro VzÄ und Jahr übernommen.

4. Bei Inanspruchnahme der Umlagebeträge ist zu beachten, dass der angebotsbezogene Gesamtkostenanteil für Leitung, Verwaltung, Umlage, Personalnebenkosten, fremde Leistungen (Leitung und Beratung) sowie Supervision und Weiter- und Fortbildung den Wert von 25 % der Gesamtbetreuungspersonalkosten unter Prüfung der Inhalte in den einzelnen Positionen nicht übersteigen darf. Dies dient ausschließlich zur Kontrolle, ob der jeweils festgelegte max. Umlagebetrag in Anspruch genommen werden kann.

Voraussetzung für die Gewährung der Umlagekosten:

Die Einstellung von Umlagekosten kann erfolgen, wenn notwendige Aufgaben der Leitung, Beratung oder Verwaltung für das Leistungsangebot nachweislich durch die Zentrale des Trägers ausgeführt werden.

Der Beschluss gilt ab 01.06.2023

Der Beschluss Nr. 04/2018 wird aufgehoben.

Leipzig, den 22.03.2023

gez. Silko Kamphausen
amt. Leiter des Amtes für Jugend und Familie